

# **DIE SONDERGERICHTSBARKEIT FÜR DEN FRIEDEN IN KOLUMBIEN:**

*Wozu dient sie? Wie funktioniert sie?*

*Marie-Christine Fuchs*



Bild: JEP

Die kolumbianische Sonderjustiz oder Sondergerichtsbarkeit für den Frieden (Justicia Especial para la Paz – JEP) wurde im Rahmen des 2016 zwischen der kolumbianischen Regierung und der revolutionären Guerillagruppe FARC-EP geschlossenen Friedensabkommens gegründet und ist seit März 2018 aktiv.

Die Sondergerichtsbarkeit ist Organ und Bestandteil des auf den Frieden abzielenden und im Friedensabkommen als Übergangsjustizmodell entworfenen, ganzheitlichen kolumbianischen Systems der Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachen und Nicht-Wiederholung. Dieses besteht aus insgesamt drei institutionellen/organischen Einheiten:

- Die Sondergerichtsbarkeit für den Frieden (justizielle Einheit zur Bestrafung der Täter),
- die Wahrheitskommission (nicht-justizielle Einheit, die ausschließlich der Wahrheitsfindung dient)
- und die Sucheinheit für Verschwundene

Komplementär beinhaltet das System zwei nicht-institutionelle/nicht- organische Einheiten:

- umfassende Entschädigungsmaßnahme für die Opfer des gewaltsamen Konflikts
- sowie Mechanismen zur Vermeidung einer Wiederholung des Bürgerkriegs

Typisch für Mechanismen der Übergangsjustiz wie es sie auch zur Aufarbeitung anderer Kriege und bewaffneten Konflikte gab, werden durch die JEP Kompromisse auf Ebene der materiellen Gerechtigkeit eingegangen, um zur Wahrheitsfindung und langfristig einem dauerhaften Frieden und zur Versöhnung des kolumbianischen Volkes zu gelangen: Würden alle während des bewaffneten Konfliktes begangenen Straftaten abgeurteilt werden, würde es Jahrzehnte dauern und das kolumbianische Strafsystem würde kollabieren. Deshalb können Täter von Amnestien und erheblichen Straferleichterungen profitieren, solange und soweit sie freiwillig zur Wahrheitsfindung, Wiedergutmachung und Versöhnung beitragen.

Der Aufbau der JEP ist recht komplex. Institutionell ist diese in drei große Abteilungen gegliedert:

- die eigentliche Gerichtsbarkeit,
- die Ermittlungs- und Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft der Sonderjustiz)
- sowie der interne Justizverwaltungsapparat.

Die eigentliche Gerichtsbarkeit ist wiederum in insgesamt vier Justizorgane aufzuteilen.

1) Zum einen gibt es drei Justizkammern<sup>1</sup>, die vor Beginn des eigentlichen Gerichtsprozesses tätig sind. Sie fungieren als Eingangskammern. Eine der Kammern entscheidet über mögliche Amnestien und Begnadigungen. Täter, die keine schweren Menschenrechtsverbrechen begangen haben, können nämlich amnestiert werden, damit sich die JEP auf schwerwiegende Fälle beschränken kann (siehe mehr dazu unter 5.). Eine andere der drei Kammern bestimmt, ob die Sondergerichtsbarkeit für einen bestimmten Fall zuständig ist oder nicht.

Da die JEP nicht alle während des begangenen Konflikts begangenen Straftaten aburteilen kann – das ist schlichtweg unmöglich, denn es wären viel zu viele – entscheidet eine der Kammern auch darüber, welche Art von Straftaten zu priorisieren sind. Dazu zieht diese Kriterien wie die Schwere und Repräsentativität der Taten und deren Einfluss auf die Opfer in Betracht.

2) Zum anderen gibt es das Friedensgericht (Tribunal para la Paz), welches aus fünf verschiedenen, miteinander verbundenen erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Einheiten und einem Gericht sui generis besteht. Die Sonderjustiz sieht also innerhalb des Friedensgerichts ihren eigenen Instanzenzug vor. Das Friedensgericht ist das Schlussorgan der JEP. Seine Funktion ist die strafrechtliche Verurteilung der Täter. Bisher hat das Friedensgericht noch kein einziges definitives Urteil gesprochen.

Die Sonderjustiz stellt anders als zum Beispiel internationale Strafgerichte wie der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag oder internationale ad-hoc Gerichte wie das ehemalige Jugoslawientribunal einen festen Bestandteil der kolumbianischen Gerichtsbarkeit dar. Sie steht auf derselben Ebene wie das kolumbianische Oberste Gericht, der Staatsrat oder auch das Verfassungsgericht.

Gesetzlich ist die Arbeit und das Bestehen der Sonderjustiz derzeit auf 15 Jahre beschränkt. In diesem Zeitraum soll das während des bewaffneten Konflikts begangene Unrecht abgeurteilt sein. Eine einmalige Verlängerung des Mandats der Sonderjustiz um weitere 5 Jahre ist bei Bedarf möglich.

---

1. *Sala de reconocimiento de Verdad, de Responsabilidad y de Determinación de los Hechos y Conducta, Sala de Amnistía y Indulto, Sala de Definición de Situaciones Jurídicas.*

## **Was ist konkret deren Aufgabe und wie ermittelt die Sonderjustiz?**

Innerhalb des kolumbianischen Systems der Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachen und Nicht-Wiederholung hat die Sonderjustiz die alleinige und ausschließliche Kompetenz zur strafrechtlichen Verfolgung, Untersuchung, Aufarbeitung und Aburteilung aller seit den 60er Jahren bis zum 1. Dezember 2016 begangenen strafrechtlichen Delikte, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangen wurden.

Das Hauptaugenmerk der Sonderjustiz liegt dabei vorrangig auf allen Einzel- oder Kollektivstraftaten, die als schwere Menschenrechtsverletzungen (z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen gemäß dem Römischen Statut oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemäß den Genfer Konventionen) einzustufen sind.

Die Verfolgung, Abhandlung und Aburteilung der Straftaten erfolgt in der Sonderjustiz nur von Amts wegen. Das Verfahren unterscheidet sich danach, ob die Täter sich bei der Sonderjustiz freiwillig gemeldet haben, geständig sind und zur vollständigen Aufklärung der Wahrheit beitragen oder nicht:

- Sofern die Straftäter geständig sind, beginnt die sog. Kammer zur Anerkennung der Wahrheit (eine der 3 o.g. Justizkammern) das Verfahren. Es bedarf dann keiner Anklage von Seiten der hausinternen Staatsanwaltschaft. Neben den Aussagen der Täter gelangt die Kammer zu den für die Verfahrenseinleitung notwendigen Informationen über eigene Erhebungen (wie etwa öffentlich frei zugängliche Dokumente, Berichte), nimmt aber auch Aussagen/Berichte von kollektiven Opfergruppen oder Organisationen der Zivilgesellschaft oder jeglichen anderen staatlichen Institutionen sowie der kolumbianischen Staatsanwaltschaft entgegen.
- Das Verfahren gegen nicht geständige Straftäter hingegen wird intern an die Ermittlungs- und Anklagebehörde weitergeleitet. Diese klagt dann an, woraufhin ein kontradiktorisches Strafverfahren mit förmlicher Beweiserhebung etc. wie in jedem normalen Strafprozess auch eingeleitet wird. Wichtig zu erwähnen ist, dass der Ermittlungs- und Anklagebehörde der JEP keine aktive Rolle zukommt, sondern diese nur als subsidiäres Ermittlungsorgan operieren kann (bei bereits ermittelten nicht geständigen oder nicht kooperierenden Straftätern).

Die Sonderjustiz umfasst darüber hinaus interdisziplinäre Abteilungen, die keiner der zuvor genannten Abteilungen zugeordnet sind, wie etwa die Informationsanalysierungseinheit (GRAI – Grupo de Analisis de la información). Deren Aufgabe ist es, die in den Verfahren der Sonderjustiz behandelten Informationen ganzheitlich einzustufen und einzuordnen.

## **Wer sind die handelnden Personen? Sind es ausschließlich Juristen?**

Die in den drei Abteilungen der Sonderjustiz handelnden Personen sind vorwiegend Juristen. Innerhalb des Friedensgerichts gibt es insgesamt 20 Richter und 4 internationale amicus curiae (u.a. Kai Ambos aus Göttingen) und insgesamt 18 Richter in den drei Justizkammern (6 Richter in jeder der 3 Kammern). Insgesamt sind es also 38 Richter. Damit ist die Sondergerichtsbarkeit z.B. mit mehr Richtern besetzt als das Verfassungsgericht Kolumbiens (11 Richter).

Jeder Richter der JEP verfügt über einen Stab von Hilfsrichtern und weiterem juristischen als auch verwaltungstechnischen Personal. Eine ähnliche Struktur spiegelt sich in der Ermittlungs- und Anklagebehörde wider. In der Informationsanalyseeinheit GRAI wirken u.a. neben Politologen, Soziologen und Betriebswirten auch Historiker, Anthropologen oder Ingenieure mit. Interessant ist, dass das gesamte Personal der JEP fast ausschließlich von der internationalen Kooperation finanziert wird, obwohl es sich um ein kolumbianisches Gericht handelt.

## **Wer kann sich an die Sonderjustiz wenden? (Opfer, Täter)**

Vor der JEP können vor allen Dingen folgende Personen abgeurteilt werden bzw. von den vorgesehenen Straferleichterungen profitieren:

- Mitglieder von bewaffneten, illegalen Guerillagruppen, die den Friedensvertrag unterschrieben haben, allen voran die FARC-EP, aber nicht Mitglieder von Kolumbiens zweitgrößter Guerillagruppe ELN. Die haben den Friedensvertrag nicht unterschrieben.
- Dritte (z.B. Unternehmen), die direkt oder indirekt am bewaffneten Konflikt beteiligt waren, die dabei aber keiner bewaffneten Gruppe angehören und sich freiwillig der JEP unterwerfen. Damit sind Mitglieder der Paramilitärs von der Sonderjustiz ausgeschlossen. Für sie gelten eigene, bereits im Jahre 2005 geschaffene Mechanismen der Übergangsjustiz zur Ermittlung und Aburteilung des begangenen Unrechts. Der Umstand, dass für Paramilitärs andere, weniger günstige Mechanismen der Übergangsjustiz geschaffen wurden, führte zu viel Polemik.
- Mitglieder der staatlichen Streitkräfte, die direkt oder indirekt strafbare Handlungen während und aufgrund oder aus Anlass des bewaffneten Konflikts begangen haben.

An die JEP können sich alle Opfer des gewaltsamen Konflikts wenden, um sich dort u.a. als Opfer in einem Strafprozess registrieren zu lassen, Beweise beizusteuern und um sich gerichtlich vertreten zu lassen. Dazu werden u.a. in öffentlichen Audienzen Opfer oder ganze Opfergruppen angehört. Zur Wahrheits- und Beweisfindung können Opfer und Opfergruppen nämlich in den ersten drei Jahren des Funktionierens der JEP förmliche Opferberichte (sog. Informes) einreichen. Die Frist läuft noch bis zum 15. März 2021.

Es ist zu betonen, dass die JEP nicht für die materielle Entschädigung der Opfer zuständig. Diese wird verwaltungsrechtlich nach dem Opfergesetz von der sog. Einheit der Opferbetreuung und integrale Entschädigung der Opfer vorgenommen. Die JEP entschädigt (lediglich) immateriell durch die Aufklärung begangener Straftaten und die Aburteilung der Täter. Dabei sollen alle Strafen der JEP restaurativen und versöhnenden Charakter haben. Die gestehenden Täter können z.B. zur Sozialarbeit oder Reparaturarbeiten an beschädigter Infrastruktur verurteilt werden. Auch zu anderen, symbolischen Entschädigungen kann die JEP die Täter verurteilen.

### **Welche Strafen/Urteile kann die Sonderjustiz verhängen/fällen?**

Zur Beantwortung der Frage ist abermals zwischen den verschiedenen Organen und Kammern der Sonderjustiz zu unterscheiden:

- Wie oben schon kurz erwähnt können die drei Justizkammern als Eingangsinstanzen, insbesondere die Amnestie- und Begnadigungskammer Urteile, die in der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit wegen Straftaten, die mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehen, durch eine Amnestie oder Begnadigung aufheben oder auf diese Art und Weise laufende Strafverfahren beenden; dies allerdings nur, sofern es sich nicht um nach internationalem Recht nicht amnestiefähige Straftaten handelt. Danach sind schwere Menschenrechtsverletzungen der Amnestie nicht zugänglich. Umgekehrt können die drei Kammern aber auch Urteilssprüche der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Beschluss bestätigen, soweit die JEP nicht zuständig ist.
- Das Friedensgericht, das eigentliche Strafgericht innerhalb der JEP, kann hingegen Urteile (über nach internationalem Strafrecht nicht amnestierbare Straftaten) fällen.

Je nach Grad der Mitwirkung der Täter bei der Strafaufklärung durch die JEP sind drei verschiedene Arten von Strafen möglich, die das Friedensgericht verhängen kann:

- 1) Eigene Strafen: Schadenswiedergutmachung und Freiheitsstrafe ohne Gefängnis von 5 bis max. 8 Jahren, sofern der schuldig gesprochene Straftäter seine Schuld von Anfang an anerkannt hat und während des gesamten Verfahrens vor der JEP und auch vor der Wahrheitskommission bei der Aufdeckung der Straftat mitgewirkt hat.
- 2) Alternative Strafen: Freiheitsstrafen von 5 bis max. 8 Jahren, sofern der schuldig gesprochenen Straftäter seine Schuld erst während des laufenden Verfahrens eingestanden hat.
- 3) Ordentliche Strafen: Freiheitsstrafen zwischen 15 und max. 20 Jahre, sofern der schuldig gesprochenen Straftäter seine Schuld während des ganzen Verfahrens nicht anerkannt hat.

Der größte Anreiz der Täter, von der Sonderjustiz abgeurteilt zu werden, sind somit die im Vergleich zu der ordentlichen kolumbianischen Strafgerichtsbarkeit niedrigen Strafen sowie die Möglichkeit der Amnestie. Die maximale Freiheitsstrafe, die von den Richtern in der Sonderjustiz verhängt werden darf, sind 20 Jahre. Im Vergleich dazu beträgt die Höchststrafe in der ordentlichen Strafjustiz 60 Jahre.

Neben dem komplexen institutionellen Aufbau der Sonderjustiz ist auch die Frage komplex, nach welchem Recht die JEP entscheidet. Insgesamt kommen drei Rechtsquellen parallel zu der Anwendung:

An erster und überwiegender Stelle nationale Übergangsgesetze. Dazu zählen alle im Rahmen des Aufbaus der Sonderjustiz erlassenen, nationale Sondergesetze, so etwa auch das Amnestie –und Begnadigungsgesetz sowie das Statutengesetz der JEP;

- nationale Strafrechtsquellen, hier vorwiegend Teile der kolumbianischen Straf- und Strafprozessgesetzbücher;
- und darüber hinaus internationale Strafrechtsquellen, sofern diese von Kolumbien ratifiziert sind, allen voran das Römische Statut des internationalen Strafgerichtshofs, die Genfer Konventionen (Humanitäres Völkerrecht) sowie regionale und internationale Menschenrechtskonventionen (allen voran die Amerikanische Menschenrechtskonvention).

Welche Rechtsquelle zur Anwendung kommt, wird nach dem Günstigkeitsprinzip entschieden.

Zur Vertiefung der Information weise ich auf das vom Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika der KAS gemeinsam mit den kolumbianischen Universitäten Sabana und Rosario begründete Observatorium der JEP ObservaJEP hin, das auf der Webseite [www.observajep.com](http://www.observajep.com) zu finden ist. Die Informationen auf der Seite sind allerdings auf Spanisch und nur teilweise auf Englisch.